

Gesetz betreffend die Aufhebung des Gesetzes über die Ausübung des Viehhandels

Ausserkraftsetzung vom ...

I.

Der Erlass RB 916.48 (Gesetz über die Ausübung des Viehhandels vom 19. Oktober 1935) wird aufgehoben.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.